

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 3

Artikel: Gerechtigkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Die nationalrätsliche Kommission für das Zivilgesetz ist in einigen Punkten den Wünschen der Frauen entgegengekommen. So hat sie das heiratsfähige Alter bei der Frau auf das vollendete 18. Jahr angesetzt. Dagegen ist die Möglichkeit, dass eine geschiedene Frau den Namen des Mannes weiter trage, gestrichen worden. Wir bedauern diesen Entscheid und hätten gewünscht, die Herren hätten einmal den Versuch gemacht, sich in die Lage einer solchen Frau hineinzudenken. Sie ist vielleicht ganz unschuldig an der Scheidung, die Kinder sind ihr zugesprochen worden, muss es da ein feines Empfinden nicht verletzen, dass diese einen andern Namen tragen als sie? Und warum muss bei einer Frau die Tatsache, dass sie geschieden ist, bei jeder Gelegenheit an die grosse Glocke gehängt werden? In jeder Urkunde, wo immer ihr Name genannt wird, selbst in der amtlichen Todesanzeige, heisst es Frau So und So geschiedene So und So. Ist es nicht, als ob man ihr jedes Mal noch einen Fusstritt versetzen wollte? Denn man vergesse nicht, an dem Geschiedensein hängt für sehr viele Leute noch ein gewisses Odium. Wir glauben, die Männer wären nicht so leicht über diesen Punkt hinweggegangen, wenn Gegenseitigkeit herrschte, d. h. wenn sie behandelt würden wie die Frauen. — Wir hatten uns gefreut, dass im Entwurf der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr als Sondergut zugesprochen wird. Es ist Zeit, dass dem unwürdigen Zustand, wie er bei uns im Kanton Zürich herrscht, wonach der Arbeitsverdienst der Ehefrau dem Manne gehört, ein Ende gemacht wird; denn nirgendwo als bei Sklaven kommt es sonst vor, dass der Arbeitserwerb nicht dem Arbeitenden gehört. Nun ist aber ein nicht unbedenklicher Zusatz gemacht worden; er heisst: „Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse der Haushaltung zu verwenden.“ Wir haben gar nichts dagegen, finden es im Gegenteil ganz natürlich, dass die Hausfrau, die einen Beruf hat, einen Teil ihres Verdienstes zur Besteitung der Haushaltungskosten verweise. Wir fürchten nur, dass infolge obigen Zusatzes es nun immer erforderlich sein wird, dass die Frau ihren ganzen Verdienst hergeben muss. Es ist eine oft beobachtete Tatsache: je mehr eine Frau verdient, desto weniger gibt der Mann in die Haushaltung und desto mehr braucht er für sich. Der Mann hat ja das Privilegium, grosse persönliche Bedürfnisse zu haben, dazu wird er ja — auch vom Staate — besser besoldet. Dass aber das Gesetz dem auch noch Vorschub leiste, scheint uns nicht nötig. — Beim ausserehelichen Kindesverhältnis ist die Kommission den Wünschen der Frauen*) nur einen kleinen Schritt entgegengekommen, indem die Frist zur Einreichung der Vaterschaftsklage auf sechs Monate nach der Geburt festgesetzt wurde. Leider scheint die Kommission gar nicht auf den Gedanken eingetreten zu sein, der Heimatgemeinde der Mutter das Klagerecht einzuräumen, was sehr zu bedauern ist. — Die Kommission hat die Beratung des Familienrechts abgeschlossen. Der Teil des ganzen Gesetzes, der uns Frauen am nächsten berührt und am meisten interessiert — von den andern kommt hauptsächlich nur noch das Erbrecht in Betracht —, liegt nun also abgeschlossen vor und wird kaum mehr starke Veränderungen erfahren, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass Abänderungen zum Guten oder Schlimmen nicht immer noch möglich sind, da ja sowohl die ständerätsliche Kommission, wie auch die ganze Bundesversammlung daselbe durchzuberaten haben. Viel zu hoffen haben wir aber nicht mehr und müssen uns mit dem abfinden, was da ist. Undankbar möchten wir nicht sein: das neue Recht bedeutet

einen Fortschritt für uns Frauen. Dass er nicht grösser sein konnte, liegt gewiss zum Teil in der Macht der Verhältnisse, zum Teil aber auch in der Tatsache, dass die Frauen politisch rechtlos sind. Wie Gladstone sagte: „Ein Stand, der das Stimmrecht nicht hat, kann von den andern ungestraft vernachlässigt werden.“

Moralische Entrüstung.

In unsren Tagesblättern konnte man unlängst folgende Notizen lesen:

1) Wenig bekannt dürfte sein, dass im Kanton Bern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten von der Leistung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer abhängig ist. In der Expertenkommission für die Revision des Gemeindegesetzes stellte nun kürzlich, wie das „Berner Tagblatt“ berichtet, ein Mitglied den Antrag, diesen Zensus aufzuheben. Der Antrag wurde aber mit acht gegen sechs Stimmen abgelehnt. Man schreibt doch auch in Bern 1905??

2) Einen interessanten Entscheid hat das glarnerische Obergericht gefällt. In einem Klagefalle aus Näfels hatte das Polizeigericht die Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wegen Misshandlung eines Knaben beschlossen. Der Angeklagte rekurrierte dagegen, weil die Klage nur von der Mutter des von ihm geziichtigen Knaben und nicht von dem Vater angehoben worden war. Sein Begehren ist nun vom Obergericht gutgeheissen und damit erkannt worden, dass der Mutter neben dem Vater kein selbständiges Recht zur Strafanzeige für Kinder zustehe.

Das Auffallende an den hier abgedruckten Mitteilungen ist für uns, dass nur der Einsender der ersten Notiz seine moralische Entrüstung durchblicken lässt gegen so demokratisch-rückständige Auffassungen, die anzunehmen scheinen, dass jedem Recht auch eine Pflicht gegenübergestellt werden soll... sogar bei Aktivbürgern!! Die Notiz aus Glarus veranlasste niemand zu der verwunderten Frage, ob denn in Glarus nicht auch das Jahr 1905 geschrieben werde? Sollte der Spruch des Obergerichtes sich wirklich mit dem Rechtsbewusstsein des „Volkes“ decken?

B.-J.

Gerechtigkeit.

Wir entnehmen der Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung die nachfolgenden Notizen:

— Ein Herr Vize-Direktor in Zürich hatte eine Bernerin dort als „Geliebte“; dann verleidete sie dem Gentleman und er verstiess sie. Sie aber suchte letzten Mittwoch den Tod in der Limmat, ein Herr sprang ihr nach, um sie zu retten, wäre aber mit untergegangen, wenn nicht Polizisten und Bürger mit Mühe Beide hätten auffischen können.

Und der Herr Vize-Direktor, der die Tochter nach Amerika spiedieren wollte, bleibt natürlich ungenannt; denn das wäre ja eine ernstliche Verletzung persönlicher Verhältnisse nach § 55 des Obligationenrechtes und solche Herren haben eine delikate Ehre. Und als vollendet Weltmann wird der Herr Vize-Direktor natürlich in den „besten“ Kreisen nach wie vor verkehren und die höheren Damen der Gesellschaft werden seine zarte Liebenswürdigkeit bewundern.

Wer weiss denn etwas von dem „Mensch“, das da in den Tod gehen wollte und was geht das den Herrn Vize-Direktor und seine feine Gesellschaft an... .

Kein Wunder, wenn so mancher grundehrlicher Mensch Anarchist wird und beim Gedanken an diese feine Gesellschaft den Wunsch Berangers hegt: „Der Teufel hole was er kann.“

*) Siehe die Eingabe des Verbandes deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit in dieser Nummer.

— Luzern. Vom Kriminalgericht wurde ein verlassenes Mädchen zu acht Monaten Zuchthaus verurteilt, weil es seine Niederkunft verheimlichte und keine Hilfe zuzog, worauf der Tod des neugeborenen Kindleins zurückgeführt wird. Dem Verführer aber, einem Bahnhof-Restaurateur in einer nördlichen Stadt, der seine Stellung als Arbeitgeber schändlich missbraucht hat, krümmt niemand ein Haar.

„All' unsere Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid.“

1905 ?

Eine Arbeiterin, Bürgerin von Obwalden, hatte zwei uneheliche Kinder zur Welt gebracht. Sie ernährt ihre Kinder durch die Arbeit ihrer Hände und will von niemandem etwas. Die „hohe“ Polizeidirektion des Standes Obwalden weigert sich aber, dem neugeborenen Kinde einen Heimatschein auszustellen. Ja, diese moralische, oder so moralisch sein wollende Behörde hatte die Unverfrorenheit, von den zürcherischen Behörden zu verlangen, dass die Mutter nebst ihrem Kinde dem heiligen Obwalden polizeilich zugeführt werden solle. Es wäre vielleicht richtiger, den Vorsteher der Obwaldner Polizeidirektion polizeilich nach Zürich zu führen, wo man ihm ein Kolleg über Recht und Gesetz lesen könnte. Als geeignetes Unterrichtslokal würde sich vielleicht eines der städtischen Arrestlokale empfehlen.

(Volksrecht.)

Zur Psychologie der Frau.

Vortrag von Dr. Platzhoff-Lejeune.

Am 30. Januar hielt uns Dr. Platzhoff einen überaus interessanten, vom ersten bis zum letzten Wort fesselnden Vortrag über die neuesten Werke, zur Psychologie der Frau. Er leitete seinen Vortrag ein mit einem Ueberblick über die zwei Richtungen, welche sich heute in der modernen Frauenbewegung geltend machen. Die eine Richtung zielt auf Gleichstellung der Frau mit dem Manne und hat den zwischen den Geschlechtern entbrannten Kampf entfacht; als praktisches Ziel verfolgt sie die Berufsfrage der Frau. Die jüngere, allmählich wohl die Oberhand gewinnende Richtung ist das Ergebnis psychologischer Studien, und konzentriert ihre Forderung, soweit sie überhaupt praktische Ziele verfolgt, auf das Eheproblem und die Kindersorge. Sie betont die Verschiedenartigkeit der Frau vom Manne und baut auf eben dieser Verschiedenartigkeit, behufs Entwicklung und Ausbau der Eigenart des Weibes und behufs fruchtbringender Ergänzung zwischen den männlichen und weiblichen Qualitäten auf. Das Arbeitsfeld, der Frau wird wohl anders geartet, resp. anders in Erscheinung tretend und auch praktisch andere Ziele verfolgend sein müssen, als das des Mannes. Die Frau ist gleichwertig dem Manne, nicht aber gleichartig. Dies zu beweisen ist freilich eine schwere Aufgabe, denn der Nachweis der Verschiedenartigkeit verringert die Vergleichspunkte und erschwert die Parallele. Wenn erst die Frau in durchdringender Erkenntnis ihrer Eigenart und Festigung derselben den eigentlichen Boden für ihre Leistungen gefunden hat — nicht nur als Frau und Mutter —, dann erst, scheint uns, wird sich unanfechtbar zeigen, wie viel sie zu leisten im stande ist.

Nach diesen einleitenden Auseinandersetzungen kommt der Redner zum eigentlichen Thema seines Vortrages: der Besprechung der neuesten Werke zur Psychologie der Frau.

Ueber die Broschüre von Möbius „Der physiologische Schwachsinn des Weibes“ sagt der Redner, dass sie ebenso unsachlich, über das Ziel hinausschüssend sei, wie die Gegenäusserungen aus dem Kreise der Frauenrechtlerinnen. Der sensationelle Titel, die Ausfälligkeit der Broschüre, die durch sie entstandene Polemik, weniger wissenschaftliche Gründ-

lichkeit, hätten ihr die grosse Verbreitung verschafft. Als Schwachsinn bezeichnet Möbius ein durch Gefühlsverwügungen geschwächtes Urteil. Dass das Gefühlsmoment bei der Frau ausschlaggebender ist als beim Mann, ist zweifellos. Ob das aber jederzeit ein Nachteil, und ob daraus eine physiologische Minderwertigkeit der Frau zu folgern ist, den Beweis bleibt uns Möbius schuldig.

Nietzsche, der viel verleumdet „Verächter“ des Weibes, war gerade einer der Grossen und Edeln, welcher der Frauen Stärke empfand mit seiner dem weiblichen Wesen verwandten Künstlerseele. So musste er es beklagen, dass das damalige Bestreben der Frauenrechtlerinnen, es dem Mann gleich zu tun, die Frauen in eine falsche Bahn lenkte, wie Nietzsche sich ausdrückt, „von ihren Instinkten loslöste“ und ihrer eigenen Kraft beraubte. Wer Nietzsche in seiner Stellungnahme zur Frau kennen lernen will, der denke — sagt der Redner — nicht an jenes Kapitel in Zarathustra, „Von alten und jungen Weiblein“, mit dem vielbesprochenen Schlusswort: „Du gehst zu Frauen? vergiss die Peitsche nicht! —“, sondern lese Nietzsches Briefe an die Frauen, mit denen er verkehrte. Ein zarteres Verstehen weiblicher Eigenart, ein tieferes Empfinden weiblicher Grösse hat wohl selten ein Mann gehabt. Und uns hat immer geschiessen, dass jenes oben genannte Kapitel in Zarathustra als eine scharfe, aber gerechte Kritik des Instinktes der zweiten Rolle im Weibe zu deuten ist. Diesen Instinkt der zweiten Rolle lebt die grosse Masse der Frauen. Er tut den Frauen und der Gesamtheit mehr Schaden an, als alle über das Ziel hinausschüssenden Emanzipationsbestrebungen.

Sturmerregend wirkte vor etwa zwei Jahren Weiningers Buch „Geschlecht und Charakter“, ein Buch, das ein Wissen und eine Bildung, eine glänzende Verstandesbegabung und eine blendende Dialektik verrät und eindringliche Schärfe der Analyse zu verraten scheint, das aber ein hasserfülltes grimiges Pamphlet gegen die Frau ist. Alles, sagt Weininger, was an Grossem und Schönen im Weibe auftaucht, ist männlich. Die Frauen, die hervorragendes geleistet haben, waren auch äusserlich halbe Männer. Die typische Frau denkt, handelt mit dem Gefühl, entbehrt jeder Urteilskraft und Logik. Die Frau ist nach Weininger lediglich die inkarnierte Geschlechtlichkeit, alles was man ihr an guten Eigenschaften zuerkennen muss, hängt mit Gefühlen dieser Kategorie zusammen und verschwindet, sobald das Geschlechtsleben erlischt. Der tiefststehende Mann ist dem höchststehenden Weib noch immer überlegen.

Von den weiblichen Autoren, welche zur Psychologie der Frau Beiträge geliefert haben, nennt Dr. Platzhoff an erster Stelle Lou Andreas-Salomé. Ihr ist, wie selten einem andern, eine Analyse der weiblichen Psyche gelungen, so dass ihre Arbeiten wertvolle Dokumente zum Studium der Frau sind. Sie selbst imponiert als psychologisch reich begabter Verstandesmensch und als hochstehende weibliche Individualität.

Wie Lou Andreas, so betont auch Ellen Key die Notwendigkeit der Spezialisierung des Weibes, das heisst die Entwicklung ihrer Eigenart, und Ellen Key legt dabei den Schwerpunkt auf die Mütterlichkeit und die Ausgestaltung eines ethisch noch unendlich zu entwickelnden und zu verfeinernden Ehelebens. Beider Frauen Schriften werden von den Frauenrechtlerinnen der älteren Schule skeptisch, ja feindlich entgegengenommen. Noch viel mehr gilt dies von den Büchern von Laura Marholm und wohl mit mehr Berechtigung.

Zum Schluss seines Vortrages sagt der Redner, dass innerhalb der unverrückbaren Geschlechtsunterschiede mannigfache psychische Uebergänge zwischen Mann und Weib vorkommen und zwar nicht nur individuelle psychische Annähe-